



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Amtsleitung, Finanzen

Klassifizierung: intern

29. September 2025  
1/9

# Leitfaden

## **zu Leistungsvereinbarung & Leistungsabgeltung im Rahmen der Sonderschulung**

# Inhalt

Inhalt .....	2
Geltungsbereich und Zweck .....	3
1 Leistungsvereinbarung .....	4
2 Leistungsabgeltung (Beiträge pro Leistungsangebot) .....	4
3 Pauschalen.....	5
4 Schwankungsfonds / Spezialfinanzierungskonto .....	6
4.1 Überdeckung.....	6
4.2 Vorübergehende Unterdeckung .....	6
4.3 Anhaltende Unterdeckung.....	7
5 Anpassung der Leistungsvereinbarungen.....	8
6 Berichterstattung .....	8
7 Auszahlung.....	9

# Geltungsbereich und Zweck

Der vorliegende Leitfaden legt die zentralen Grundsätze und Verfahren zur Leistungsvereinbarung und Leistungsabgeltung für Sonderschulen fest. Er dient als Unterstützung und fördert eine koordinierte, transparente und verlässliche Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure.

Gemeinsam mit den Leistungserbringern verfolgen wir das Ziel, auf der Grundlage verlässlicher Vereinbarungen und einer kantonalen Versorgungsplanung das Angebot an Sonderschulplätzen zu sichern.

# 1 Leistungsvereinbarung

Der Anspruch auf Kostenanteile wird in Form von Leistungsvereinbarungen festgehalten, die das Volksschulamt (VSA) gestützt auf die Versorgungsplanung, mit jeder beitragsberechtigten Einrichtung pro Leistungsangebot abschliesst. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren und beruhen auf dem Volkschulgesetz (VSG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Grundsätze der Leistungserbringung, Leistungsabgeltung und Leistungsüberprüfung. Sie definiert die vereinbarten Anzahl Sonder Schulplätze und die Höhe der Pauschalen.

Die Einzelheiten zur Leistungserbringung sind im vom VSA zu genehmigenden Rahmenkonzept geregelt. Der standardisierte Leistungskatalog, das Pauschalenblatt und die allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) bilden einen integrierenden Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Die entsprechenden Dokumente können von den Institutionen direkt im Webportal eingesehen und heruntergeladen werden.

Können sich die Parteien nicht auf eine Leistungsvereinbarung einigen, erlässt das VSA eine einsprachefähige Verfügung.

# 2 Leistungsabgeltung (Beiträge pro Leistungsangebot)

Die Pauschalen werden vom VSA festgelegt und sind Teil der Leistungsvereinbarung. Für die folgenden Leistungsangebote werden unterschiedliche Pauschalen berechnet:

- Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten, Lernen oder Sprache (Sonderschultyp A),
- Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen ohne kognitive Beeinträchtigung (Sonderschultyp B1) und mit kognitiver Beeinträchtigung (Sonderschultyp B2),
- kognitive Beeinträchtigungen (Sonderschultyp C)

Die Pauschalen orientieren sich an den für eine zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung benötigten Ressourcen (Personal, Infrastruktur etc.) und werden durch das VSA insbesondere mittels Erfahrungswerte ermittelt und festgelegt.

Es liegt in der Verantwortung jeder Sonderschule, mit den erhaltenen Mitteln ein aus- geglichenes Ergebnis zu erzielen und verpflichtet diese zur laufenden Kosten- und Leistungsüberprüfung. Zur Unterstützung steht den Sonderschulen der [Simulator Platzkosten](#) zur Verfügung. Dieser unterstützt eine strategische Planung sowie das Veranschaulichen der Auswirkungen von Veränderungen verschiedener Kosten.

## 3 Pauschalen

Das VSA legt auf der Grundlage der berechneten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten einheitliche Pauschalen (Standardpauschalen) pro belegten Platz fest.

Die Standardpauschale gilt insbesondere für vergleichbare Leistungen der Sonder- schultypen A und C. Grundlage für die Berechnung der Pauschalen bilden die durch- schnittlichen Platzkosten der letzten vorliegenden und geprüften Berichterstattungen.

Für nicht vergleichbare Leistungen legt das VSA aufgrund von Erfahrungswerten, des Stellenbedarfs und den Budgetzahlen eine individuelle, institutsbezogene Pauschale fest. Als nicht vergleichbar gelten insbesondere die Leistungen der Sonderschulen des Typs B.

Immobilienkosten fallen aufgrund der Lage, der Bauweise und des Gebäudezustandes in allen Sonderschulen unterschiedlich aus. Die Festlegung dieser institutsbezogenen Pauschale erfolgt in Anlehnung an vergleichbare Angebote und beruht auf Durch- schnitts- und Erfahrungswerten sowie dem Investitionsplan. Sie gilt für die Dauer der Leistungsvereinbarung. Etwaige rückwirkende Anpassungen der Immobilienpauschale erfolgen nach Abschluss der Berichterstattung.

Die Pauschalbeträge zur Abgeltung von Personal- und Sachkosten werden einmal pro Jahr überprüft und bei Bedarf angepasst. Für die Anpassung der jährlichen Teuerung ist der vom Regierungsrat gefasste Beschluss zur Teuerungszulage für das Staatsper- sonal massgebend. Eine Anpassung der Pauschalen für die Personal- und Sachkosten (nicht aber die Immobilienkosten) erfolgt jedoch nur dann, wenn die kumulierte (aufge- laufene) Teuerung seit der letzten Anpassung mindestens 1 Prozent beträgt.

# 4 Schwankungsfonds / Spezialfinanzierungskonto

## 4.1 Überdeckung

Übersteigt die für die Leistungserbringung ausbezahlte auslastungsabhängige Pauschale die anrechenbaren Personal- und Sachkosten sowie die Immobilienpauschale, muss dieser Betriebsgewinn einem dafür geschaffenen Schwankungsfonds zugewiesen werden (bei kommunalen Sonderschulen dem Spezialfinanzierungskonto). Dabei sind die nachfolgend dargestellten Rahmenbedingungen durch die Einrichtung zu beachten. Allfällige später auftretende anrechenbare Betriebsverluste können diesem Fonds belastet werden. Dazu wird im Fondskapital der Institution ein zweckgebundener Fonds gebildet (gemäss Kontorahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA).

Die zweckgebundenen Bestände im Schwankungsfonds/Spezialfinanzierungskonto dienen insbesondere dem Ausgleich einer Unterdeckung bei Belegungsschwankungen und zur Deckung ausserordentlicher Kosten wie z.B.

- eine Häufung von intensiven Förder- und Betreuungsverhältnissen
- eine Häufung von Personalausfällen,
- eine spezielle Altersstruktur beim Personal,
- nicht gedeckte Schadenfälle
- usw.

Die Gründe für eine Unterdeckung, die durch den Schwankungsfonds/das Spezialfinanzierungskonto gedeckt wird, sind in der Berichterstattung darzulegen.

Die Schwankungsfonds sind nach oben plafoniert. Erreichen der Schwankungsfonds oder die Einlagen im Spezialfinanzierungskonto der jeweiligen Institution 10% der maximal möglichen jährlichen Leistungsabgeltung (Auslastung 100%) ohne Immobilienkosten, werden weitere Überschüsse mit der Schlusszahlung in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt ab einem Mindestbestand von Fr. 60 000. Die Obergrenze des möglichen Schwankungsfonds/Spezialfinanzierungskontos ist durch die Leistungsvereinbarung pro Sonderschule definiert.

## 4.2 Vorübergehende Unterdeckung

Sobald erkennbar wird, dass der Schwankungsfonds oder das Spezialfinanzierungskonto nicht zum Ausgleich einer Unterdeckung ausreichen wird - Bestand des

Schwankungsfonds < Franken Null - ist das VSA mittels eines Zwischenberichtes<sup>1</sup> und einer Kostenrechnung (Betriebsabrechnungsbogen BAB) unverzüglich zu informieren.

Ist eine Erholung des negativen Ergebnisses absehbar (Erhaltung des Angebotes nicht gefährdet), kann vorübergehend der negative Saldo des Schwankungsfonds ins nächste Jahr übertragen werden. Der Sektor Sonderpädagogik und der Stab Finanzen des VSA beurteilen und dokumentieren die Sachlage mit einer Aktennotiz. Darin wird in Absprache mit der Institution das weitere Vorgehen festgehalten und entschieden, ob ein Massnahmenplan durch die Institution erstellt werden soll. Das VSA stellt die Liquidität mittels zusätzlicher Teilzahlungen sicher.

## 4.3 Anhaltende Unterdeckung

Gelingt es der Trägerschaft trotz sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung nicht, das Sonderschulangebot kostendeckend anzubieten, ist das Angebot gefährdet.

Falls ein möglicher Sanierungsbedarf<sup>2</sup> erkennbar wird, welcher sich nicht schon aus der Prüfung der Berichterstattung ergibt, hat die Trägerschaft unverzüglich das VSA zu informieren. Sie reicht einen ausserordentlichen Finanzbericht inklusive Kostenrechnung (BAB) ein und weist darin die Kostentreiber aus. Gemeinsam mit dem Sektor Sonderpädagogik und zusammen mit dem Stab Finanzen des VSA wird die Sachlage beurteilt.

Ist das Sonderschulangebot gefährdet und weiterhin notwendig, kann in Ausnahmefällen - insbesondere, wenn die entstandenen Kosten (exogene Faktoren) von der Sonder Schule nicht beeinflusst werden können - vom VSA eine Leistungsabgeltung nach anrechenbaren Kosten angeordnet werden. Eine solche Anordnung ist befristet und mit Auflagen verbunden. Dazu wird eine Leistungsvereinbarung mit den dafür geeigneten Rahmenbedingungen zur finanziellen Stabilisierung erstellt.

Sind die identifizierten Kostentreiber nicht beeinflussbar - etwa eine nachgewiesene Häufung von intensiven Förder- und Betreuungsverhältnissen oder einer speziellen Altersstruktur des Personals - wird die Befristung mit einer späteren Überprüfung der Situation verbunden.

Bei intensive Förder- und Betreuungsverhältnissen müssen diese Leistungen sowie der Finanzierungsbedarf mit folgenden Unterlagen nachvollziehbar dargelegt werden:

- eine aktuelle Förderplanung,

---

<sup>1</sup> Kurze Lagebeschreibung, Finanzkennzahlen (Ergebnis etc.), Erläuterung wichtiger Veränderungen, Vergleichswerte (Gegenüberstellung zu Vorjahreszeitraum oder zu Budgetwert)

<sup>2</sup> Institution arbeitet nicht mehr wirtschaftlich bzw. kostendeckend; anhaltende finanziell instabile Situation.

- eine nachvollziehbare Begründung mit entsprechenden Nachweisen, warum ein intensives Förder- und Betreuungsverhältnis notwendig ist,
- eine Aufstellung der konkreten Leistungen (Funktionsnummer und BG in %),
- eine Beschreibung der geplanten Schritte zur Überführung des intensiven Förder- und Betreuungsverhältnisses in den regulären Sonderschulbetrieb,
- bei Schulheimen: die Bewilligung des AJB für den Heimpflegebereich.

Sind die identifizierten Kostentreiber beeinflussbar (wie z.B. die Ressourcennutzung des Personals innerhalb der Schule und der Betreuung, Anpassungen der Leistungen oder Öffnungszeiten im Rahmenkonzept usw.) erstellt die Institution einen Massnahmenplan zur Kostensenkung. Die Auflagen durch das VSA erfolgen in der Regel auf dieser Grundlage. Der Massnahmenplan beschreibt, welche strukturellen Änderungen in welchem Zeitraum umgesetzt werden sollen. Dafür werden Meilensteine mit kurz- und langfristigen Zielen festgelegt sowie passende Indikatoren und Messinstrumente bestimmt, um das erwartete Einsparpotenzial sichtbar zu machen. Der Massnahmenplan dient als Grundlage für das spätere Reporting.

## **5 Anpassung der Leistungsvereinbarungen**

Die in der Leistungsvereinbarung bzw. in deren Anhängen aufgeführten Beiträge können angepasst werden, insbesondere für den Teuerungsausgleich und für allfällige Veränderungen der Anzahl Plätze. Die Anpassung erfolgt mittels separater Korrespondenz.

## **6 Berichterstattung**

Die finanzielle Berichterstattung erfolgt jährlich. Die notwendigen Unterlagen sind nach Abschluss des Betriebsjahres bis spätestens 30. April einzureichen. Der Leistungsnachweis LEI ist bereits vorgängig, in der Regel bis Mitte Februar, einzureichen, um allfällige Anpassungen noch im Jahresabschluss berücksichtigen zu können. Eine verlängerte Frist zur Einreichung muss durch die Sonderschulen beantragt und durch die Fachperson Stab Finanzen bewilligt werden. Der Jahresbericht umfasst folgende Unterlagen:

- Revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)

- Bericht der externen Revisionsstelle inkl. Prüfungsbestätigung der Kosten/Leistungsrechnung (Betriebsabrechnungsbogen BAB) und Überleitung zur Jahresrechnung
- Angaben zum Schwankungsfonds bzw. zum Spezialfinanzierungskonto
- Die Berichterstattungsformulare, insbesondere den Betriebsabrechnungsbogen (BAB), Angaben zum Personal (PERS) sowie den Belegungsnachweis (LEI)

Das VSA kann weitere zur Prüfung der Berichterstattung notwendige Unterlagen einfordern.

Die Rechnungslegung der Kostenrechnung richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LA-KORE.

Das VSA prüft die Unterlagen und nimmt allfällige Korrekturen vor. Auf dieser Grundlage berechnet das VSA für das betreffende Betriebsjahr die konkrete Leistungsabgeltung sowie allfällige Veränderungen des Schwankungsfonds (Zuweisung/Entnahme).

## 7 Auszahlung

Für ein Betriebsjahr leistet das VSA grundsätzlich zwei Teilzahlungen und eine Schlusszahlung. Die Teilzahlungen erfolgen in der Regel Ende Januar im Umfang von 50 % und Ende Juli im Umfang von 30 % des laufenden Betriebsjahres.

Grundlage bilden die in der gültigen Leistungsvereinbarung festgelegten Beträge: Der voraussichtliche maximale Kostenanteil pro Jahr entspricht der Anzahl Plätze pro Angebot multipliziert mit der auslastungsabhängigen Pauschale (teuerungsbereinigt) zuzüglich auslastungsunabhängige Pauschale für Immobilienkosten.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine dritte Teilzahlung vom VSA gewährt werden.

Die Schlusszahlung erfolgt im Folgejahr aufgrund der Berichterstattung und nach deren Prüfung durch das VSA. Die effektiv erreichte Auslastung, Erträge aus ausserkantonalen Leistungsabgeltung sowie allfällige Abzüge infolge Überschreitung der Höchstgrenze des Schwankungsfonds/Spezialfinanzierungskontos werden mit der Schlusszahlung verrechnet.